

Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen

vom 4. September 2017

Verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2017
zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. September 2017

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf Art. 83 Abs. 1 und 2 und Art. 85 Abs. 1 der Kantonsverfassung Zürich (KV) vom 27. Februar 2005 sowie Art. 11 Ziff. 5 und Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung von Meilen (GO) vom 17. Mai 2009 und in Anwendung von §§ 2, 8 und 9 Musikschulverordnung des Kantons Zürich vom 29. September 1998 folgende

Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht

in der Gemeinde Meilen:

I. Geltungsbereich

Ziff. 1

Der vorliegende Beschluss regelt die Grundlagen des Angebots und der Finanzierung des Musikschulunterrichts der Gemeinde Meilen.

Geltungsbereich

II. Grundsätze

Ziff. 2

Die Gemeinde Meilen fördert mittels finanzieller Unterstützung die musikalische Bildung von in der Gemeinde Meilen wohnenden Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Aufgabe der Gemeinde

Ziff. 3

¹ Zur Förderung der musikalischen Bildung kann die Gemeinde mit Musikschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sich auf andere Art an Musikschulen beteiligen oder selbst eine solche Schule führen und qualifizierte, in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen anstellen.

Zusammenarbeit mit und Führung von Musikschulen

² Die Musikschulen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Einstufung, Einreihung und Besoldung der Musiklehrpersonen erfolgen gemäss dem Besoldungsreglement des Verbands Zürcher Musikschulen.
- b) Die Leistungen der Musikschule müssen wirtschaftlich erbracht werden.
- c) Die Musikschulen müssen weiter die kantonalen Vorgaben, namentlich die Anforderungen der kantonalen Musikschulverordnung betreffend Gewährung von Beiträgen, erfüllen.

Ziff. 4

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen oder die Beteiligung an Musikschulen im Rahmen dieser Angebots- und Finanzierungsgrundsätze entscheidet der Gemeinderat.

Abschluss von Leistungsvereinbarungen

III. Musikschulangebot

Ziff. 5

¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung. Dazu gehören insbesondere:

Grundangebot

- a. musikalische Grundausbildung im Gruppenunterricht,
- b. Instrumental- und Vokalunterricht in Einzel- oder Gruppenlektionen und
- c. ergänzender alters- und stufengerechter Ensemble-, Chor und Orchesterunterricht.

² Besonders begabte und engagierte Schülerinnen und Schüler werden speziell gefördert.

Ziff. 6

Weitere Fächer, Musikprojekte und Lager sowie Stufentests ergänzen das Grundangebot.

Zusatzangebot

Ziff. 7

Im Auftrag der Schule der Gemeinde Meilen können auch musikalische Grundschule und Klassen-Musizieren angeboten werden.

Angebot im
Schulunterricht

IV. Grundlagen der Finanzierung

Ziff. 8

Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebskosten ohne Raumkosten für den Musikschulunterricht. Sie umfassen die direkten Unterrichtskosten, bestehend aus den variablen Personalkosten des Lehrpersonals inklusive Sozialleistungen aufgrund der effektiven Anmeldungen, sowie die Gemeinkosten (Fixkosten) inklusive Raumkosten für die Geschäftsführung.

Anrechenbare
Kosten

Ziff. 9

¹ Die Leistungserbringer gemäss Ziff. 3 legen die Tarife so fest, dass die Beiträge der Eltern¹ die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge für den Musikschulunterricht gemäss Ziff. 5 nicht übersteigen (derzeit 50% der anrechenbaren Kosten).

Eltern-
Beiträge

² Die Leistungserbringer gemäss Ziff. 3 legen die Tarife für die Zusatzangebote gemäss Ziff. 6 so fest, dass die Beiträge der Eltern insgesamt mindestens 80% der anrechenbaren Kosten decken.

³ Eltern, die mit ihren Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind, können Sozialbeiträge für den Musikschulunterricht gemäss Ziff. 5 und 6 (Grund- und Zusatzangebot) beantragen. Der Gemeinderat legt im Beitragsreglement für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen die Modalitäten und die Rabattsätze fest. Die Rabattsätze berücksichtigen die finanziellen Möglichkeiten der Eltern und der Gemeinde.

¹ Als Eltern werden der/die Inhaber/-innen der elterlichen Sorge verstanden.

⁴ Die musikalische Grundschule und das Klassen-Musizieren im Schulunterricht gemäss Ziff. 7 sind für die Eltern kostenlos.

Ziff. 10

¹ Die Gemeinde Meilen übernimmt die nach Abzug der Elternbeiträge und der kantonalen Beiträge verbleibenden anrechenbaren Kosten für den Musikschulunterricht gemäss Ziffn. 5 und 6 (Grund- und Zusatzangebot) für die in ihrer Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler sowie allfällige Sozialbeiträge gemäss Ziff. 9 Abs. 3.

Gemeinde-
beiträge

² Die Kosten der musikalischen Grundschule und des Klassen-Musizierens im Schulunterricht der Gemeinde gemäss Ziff. 7 trägt die Gemeinde.

³ Die Gemeinde stellt der Musikschule unentgeltlich Räumlichkeiten für den Musikschulunterricht zur Verfügung.

Ziff. 11

Die Finanzierung der Gemeindebeiträge wird mit dem Budget der Gemeinde bewilligt.

Finanzierung

V. Geltung

Ziff. 12

Die vorliegenden Angebots- und Finanzierungsgrundsätze gelten ab 1. Januar 2018.

Geltung